

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 15. Oktober 2012**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 15. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der stadt eigenen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften und dem angeschlossenen Gebührenverzeichnis erhoben.  
Sofern Gebühren nicht festgesetzt sind, können privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
  
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) wer Bestattungspflichtiger nach § 31 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist oder wer die Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht zu tragen hat.
  
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
  
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Benutzungsgebühren werden als Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren erhoben.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Stühlingen) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 5**

##### **Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstätte.
- (2) Wird eine Grabstätte auf Antrag der Hinterbliebenen nach Ablauf der Ruhezeit jedoch vor Ablauf der Nutzungsdauer abgeräumt, so erfolgt keine Rückerstattung der nicht verbrauchten Nutzungsrechtsgebühren.  
Auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Genehmigung des vorzeitigen Abräumens der Grabstätte wird verzichtet.

#### **§ 6**

##### **Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Dezember 1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, 16.10.2012

Schäfer, Bürgermeisterin

Anlage: Gebührenverzeichnis

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zu § 4 Bestattungsgebührenordnung

### Gebührenverzeichnis

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2012
	Es werden die folgenden Gebühren erhoben:	
<b>1.</b>	<b>Reihengräber (Erd-Einzelgräber)</b>	
	a) für hier wohnhaft gewesene Personen	
	über 12 Jahre	997,00 €
	bis 12 Jahre	793,00 €
	b) für auswärts wohnhaft gewesene Personen	
	über 12 Jahre	1.496,00 €
	bis 12 Jahre	1.190,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechts für 5 Jahre	
	über 12 Jahre	199,00 €
	bis 12 Jahre	159,00 €
<b>2.</b>	<b>Urnenreihengrab (Einzelgräber)</b>	
	a) für hier wohnhaft gewesene Personen	725,00 €
	b) für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.088,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechts für 5 Jahre	145,00 €
<b>3.</b>	<b>anonymes Urnengrab</b>	
	a) für hier wohnhaft gewesene Personen	731,00 €
	b) für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.097,00 €
<b>4.</b>	<b>Wahlgrab (Kombigrab)</b>	
	a) für hier wohnhaft gewesene Personen	1.078,00 €
	b) für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.617,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechts für 5 Jahre	216,00 €
<b>5.</b>	<b>Wahlgräber (Familiengrab)</b>	
	a) für hier wohnhaft gewesene Personen	1.935,00 €
	b) für auswärts wohnhaft gewesene Personen	2.903,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechts für 5 Jahre	387,00 €
<b>6.</b>	<b>Dreierwahlgrab</b>	
	a) für hier wohnhaft gewesene Personen	2.424,00 €
	b) für auswärts wohnhaft gewesene Personen	3.636,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechts für 5 Jahre	485,00 €
<b>7.</b>	<b>Urnenwand</b>	
	a) für hier wohnhaft gewesene Personen	1.019,00 €
	b) für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.529,00 €

	c) Verlängerung des Nutzungsrechts für 5 Jahre	204,00 €
<b>8.</b>	<b>Urnenerdgräber (Wahlgrab)</b>	
	a) für hier wohnhaft gewesene Personen	820,00 €
	b) für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.230,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechts für 5 Jahre	164,00 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2012
<b>9.</b>	<b>Nutzungsverlängerung</b>  Wird in einem mit einer Gebühr belegten Grab ein weiterer Leichnam bzw. eine weitere Urne beigesetzt, so ist für die Zeit, die zwischen der letzten und der weiteren Beisetzung liegt, pro Jahr 1/25 der jeweils im Zeitpunkt der weiteren Bestattung geltenden Grabgebühren als Nutzungsverlängerungsgebühr zu erheben. Liegen die Sterbefälle weniger als ein volles Jahr auseinander, so wird keine Nutzungsverlängerungsgebühr erhoben. Es findet eine jahresgenaue Abrechnung statt.	
<b>10.</b>	<b>Grundgebühren</b>	
	a) Benutzung der städtischen Infrastruktur und Anlagen	200,00 €
	b) Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag (Särge)	50,00 €
<b>11.</b>	<b>Grabherstellungskosten</b>	
	a) bei Erdbestattungen mit Sarg	536,00 €
	b) bei Erdbestattung von Urnen	280,00 €
	c) Bestattung in der Urnenwand	199,00 €
	d) bei Tot- und Fehlgeburten	315,00 €
<b>12.</b>	<b>Grabumrandungen (Maggiaplatten)</b>	
	Bettmaringen, Einzelgrab	295,00 €
	Bettmaringen, Doppelgrab	438,00 €
	Blumegg, Einzelgrab	295,00 €
	Blumegg, Doppelgrab	438,00 €
	Eberfingen, keine Maggiaplatten vorhanden	
	Grimmelshofen, Einzelgrab	295,00 €
	Grimmelshofen, Doppelgrab	438,00 €
	Lausheim, Einzelgrab	295,00 €
	Lausheim, Doppelgrab	438,00 €
	Mauchen, keine Maggiaplatten vorhanden	
	Schwaningen, Einzelgrab	295,00 €
	Schwaningen, Doppelgrab	438,00 €

Stühlingen, Einzelgrab	295,00 €
Stühlingen, Doppelgrab	438,00 €
Wangen, Einzelgrab	295,00 €
Wangen, Doppelgrab	438,00 €
Weizen, Einzelgrab	295,00 €
Weizen, Doppelgrab	438,00 €
Urnengrab	219,00 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2012
<b>13.</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>	
	-	
(1)	Die Gebühren betragen	
	1. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20,00 €
	2. Für die Zulassung gewerblich anerkannter Steinmetzbetrieben bzw. Grabmalaufstellern	
	a) im Einzelfall	10,00 €
	b) für die Dauerzulassung	50,00 €
	3. Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,00 €
	4. Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
(2)	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- vom 21.12.1976 entsprechend Anwendung.	
<b>14.</b>	<b><u>Sonstige Leistungen</u></b>	
(1)	Für Arbeiten an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% und an Sonntagen ein Zuschlag von 100% erhoben.	
(2)	Ehrenbürger erhalten eine kostenfreie Grabstätte.	